**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 3 (1923-1924)

Heft: 8

Artikel: Etwas über das Genossenschaftswesen der Bergbauern

Autor: Bratschi, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-328677

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

experimentiert und dem Sozialismus als Idee schwerer Schaden

zugefügt wurde.

Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die propagandistische Kraft des Sozialismus in den breitesten Kreisen der Gesellschaft schon heute gewaltig gewinnen würde, wenn es gelänge, einmal auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Eigenproduktion oder auch im kommunalen Betrieb den Beweis anzutreten, daß es möglich ift, den Arbeitern und Angestellten fürzere Arbeitszeit einzuräumen, wesentlich höhere Löhne als die private Konkurrenz zu zahlen und dennoch billiger und besser zu produzieren. Das ließe sich erreichen eben mit Zuhilfenahme aller technischen Errungenschaften der Neuzeit und unter Anwendung der Grundsäße moderner Betriebsorganisation. Bisher hat die Fortentwicklung der genossenschaftlichen und auch der öffentlichen Betriebe produktiven Charakters gerade darunter am meisten gelitten, daß sie fast mehr noch als die privaten Betriebe mit den Gebrechen, den technischen und organisatorischen Unzulänglichkeiten einer von der modernen Betriebsführung längst überwundenen Vergangenheit belaftet und in ihrer Organisation zuwenig elastisch, zuwenig anpassungsfähig waren. Von einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der kapitalisti= schen Gesamtwirtschaft, die sich alle modernen Errungenschaften konse= quent zunutze machte, würden die dabei direkt beteiligten Arbeiter den größten Nugen ziehen. Für die Gesamtheit der sozialistischen Beweaung aber und ihre Grundideen wäre eine folche Probe aufs Exempel ein Werbemittel von unschätzbarem Vorteil, es würde die von den Nutnießern der Privatwirtschaft geflissentlich genährten, von uns selbst bis anhin durch die Tat zuwenig bekämpften Vorurteile gegen den Sozialismus speziell in den Kreisen der Intellektuellen viel schneller beseitigen, als es die besten Propagandareden und Propagandabroschüren je vermögen.

# Etwas über das Genossenschaftswesen der Vergbauern.

Von Peter Bratschi.

Das Genossenschaftswesen der Vauern ist, wie wir wissen, älteren Datums als dasjenige der Alrbeiterschaft. Wohl fallen die Gründungen von landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften in die jüngere Zeit und kommen oft mit den Ronsumgenossenschaften der Alrbeiter und Veamten in Ronslikt. Daß aber die Vauern schon viel früher Freunde des Genossenschaftswesens waren, beweisen die längst eingeführten Räsereigenossenschaften des Mittellandes und des Emmentals. Die ältesten genossenschaftlichen Vetriebe finden wir aber in den Verggegenden, in der Alpwirtschaft. Solche Vetriebe existieren schon seit Jahrhunderten und es ist nicht leicht, ihr Entstehen und ihre anfängliche Entwicklung geschichtlich zu ergründen. Jedenfalls sind es

Ueberreste der gemeinsamen Besitsformen der Allmenden, die solange gemeinsam genutt wurden, als die Bevölkerung noch schwach war und der Trieb nach eigenem Bodenbesits weniger in den Vordergrund trat. Deshalb treffen wir am meisten Allmenden und genossenschaftliche Alpbewirtschaftung in den abgelegenen Gebirgsgegenden, wo naturgemäß weniger Bevölkerungszuzug vorhanden war als im Flachlande.

Allerdings sind die Alpgenossenschaften, von denen hier die Rede ist, nicht reine Genossenschaften im modernen Sinn, sondern es sind genossenschaftlich bewirtschaftete Privatbetriebe in dem Sinn, daß die Genossenschafter einen Teil der Kuhrechte (Rindersweid) nebst einer Sütte käuslich erwerben können, wobei für den einzelnen keine besondere Gebietsabgrenzung erfolgt. Dagegen haben die Genossenschafter den Unterhalt der Alpen, die Umzäunung, die Räumung von Steinen und eventuelle Lawinenverbauungen usw. gemeinsam auszusühren. Dabei wird im allgemeinen, und zwar jeden Winter oder Frühling, durch das Los entschieden, auf welchem Teil der Alp jeder einzelne Genossenschafter seine Unterhaltungsarbeiten auszusühren hat. Daburch soll erreicht werden, daß in der Zuteilung jener Gebiete, die infolge exponierter Lage viel Unterhaltungsarbeit erfordern, jedes Jahr ein Wechsel eintritt, ohne daß dem einzelnen durch Beschluß dieser oder jener Teil zugewiesen werden muß.

Im übrigen wirtschaftet der einzelne Genossenschafter auf eigene Rechnung. Er kann die Allp mit den anderen Genoffenschaftern je nach den ihm zustehenden Ruhrechten bestoßen mit eigenem Vieh, oder kann, wenn er genügend Ruhrechte besitt, auch noch solche verpachten. Die Verpachtung geschieht jeden Winter für den Sommer voraus. Der Senn beforgt dann das Vieh während der Alpzeit, die gewöhnlich 70 bis 90 Tage dauert, und liefert im Serbst die aus der Milch gewonnenen Produkte an den betreffenden Viehbesiger ab. Sehr oft besitzen diese Sennen wohl eine bedeutende Anzahl Ruhrechte auf den Alpen, ohne daß ihnen ein entsprechender Vodenbesit im Tal zur Verfügung steht, um das Vieh auch zu überwintern. Aus diesen Verhältnissen heraus hat sich dann der Umstand entwickelt, daß im Berbst ein großer Teil der im Sommer aufgezogenen Ware abgestoßen werden muß. Daher spielen die Serbstmärkte für die Bergbewohner eine große Rolle. Da entscheidet sich für ihn, ob das Jahr gut oder schlecht abschließt. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Bei Verkauf seiner Ruhrechte scheidet der jeweilige Verkäuser aus der Genossenschaft aus. Im allgemeinen handelt es sich bei diesen Alpgenossenschaften um Klein- und Mittelbauern, da die Großbauern, deren übrigens in den Verggegenden wenig vorkommen, es vorziehen, eigener Herr und Meister zu sein und eigene Alpen besitzen.

Nebst dem Pachtzins, den der Genossenschafter für verpachtete Ruhrechte und Viehwartung erhält, bestehen seine Einnahmen aus der eigenen Viehnutung und den gemeinsamen Einnahmen können aus der Genossenschafter. Diese gemeinsamen Einnahmen können aus Wildheumähdern fließen, da solche öfters zur Alpgenossenschaft gehören,

oder können von Waldrechten herrühren, die dem Alpgenossenschafter auf dem zur Alp gehörenden Wald zustehen. Der Ertrag, der hieraus fließt, wird für den einzelnen nach der Zahl seiner Ruhrechte oder Rindersweid verteilt.

Die Besatzuoten einer solchen Alp werden nach den Ruhrechten bestimmt, wobei jedoch die Berechnungsarten von Alp zu Alp Veränderungen unterworfen sind. Mancherorts gelten folgende Normen:

1	Ruh.	•		•		•		•	= 1	Rindersweid
1	Rind								= 1	"
	Maisd				•		•	•	1	$/_2$ ,,
	Pferd				• 0		•		= 3	,,,
1	Schaf	•		•	,	•		•	$=$ $^{1}$	/6 ,,
1	<b>3iege</b>		•	•		100		•	= 1	/8 ,,

Als rechtliche Grundlage der Genossenschaft gilt das sogenannte "Bergbuch", in welchem die nötigen Reglemente oder Protokolle enthalten sind. Vieles im Vetrieb dieser Genossenschaften geht aber nach mündlich überlieserten Rechten. Der Mangel an richtigen Statuten macht sich aber doch da und dort geltend und hat Streitigkeiten zur Folge. Daher auch das durchaus nicht optimistisch klingende Sprichwort: "D's Gmiina ist d's Uniina" (Das Gemeinsame ist das Uneinige). Manche Verbesserung ist auch da wie anderswo dem Egoismus zum Opfer gefallen.

Im allgemeinen hat sich aber diese Form der Privatgenossenschaft gut erhalten und hat, wie wir nachher sehen werden, eine große Ausdehnung, namentlich im Verner Oberland. Das mag wohl auch zum guten Teil daher rühren, weil diese Art des Vetriebes und der Nutung trot des genossenschaftlichen Charakters dem einzelnen etwelchen Spielraum gewährt und ihm nebst der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Rorporation die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Initiative gewährt. So kann er z. V. mancherorts Verbesserungen oder Erweiterungen der Hütte vornehmen (denn jeder Genossenschafter hat sast überall seine eigene Hütte), wobei ihm das Holz von der Genossenschaft geliesert wird. Dagegen fällt im Vrandsall u. dgl. die Versicherungssumme zum Teil der Rorporation zu.

Ein weiterer Vorteil dieser Bewirtschaftung ist der, daß nur die Gesamtalp umzäunt zu werden braucht. Eine Umzäunung des Ruhrechtbesites des einzelnen sindet nicht statt, da jeder das Recht hat, sein Vieh auf der ganzen Alp zum Weidgang zuzulassen. Wer weiß, was der Unterhalt des Zaunes und der Mauern in den Vergen oft für Arbeit erfordert, wird ohne weiteres zugeben, daß schon aus dem Grund in der Umgehung der Parzellierung ein großer Vorteil besteht.

Als Gefahr dieser Betriebsart ist, wie anderswo, die Selbstsucht zu nennen, die allzu leicht dazu neigt, sich von gemeinsamen Unterhaltungsarbeiten zu drücken, oder sie nur flüchtig auszusühren und an der Alp durch zu starke Besehung und am Wald durch zu starke Absholzung Raubbau zu treiben. Aber schließlich fallen die Folgen dieser

Sünden mit der Zeit doch auch wieder auf die Genossenschafter zurück und setzen ihnen Schranken, wenn sie sich nicht dauernd schädigen wollen.

Wie stark das Privatgenossenschaftswesen zum Beispiel in der Alpwirtschaft des Verner Oberlandes entwickelt ist, zeigt die Alpsstatistik, wonach von 345 Privatalpgenossenschaften im Kanton Vern 302 auf das Oberland entfallen mit einem Flächeninhalt von 62,985 Sektaren, während die Gesamtsläche dieser Alpen für den Kanton Vern insgesamt bloß 66,640 Sektaren ausmacht.

Der Besatz dieser Alpen ist im allgemeinen seit Jahrzehnten der gleiche geblieben. So meldet z. B. das "Bergbuch des untern Albristberges vom 28. Jänner 1836", daß die Alp 119 Rindersweid enthalte. Diese Angaben sind entnommen aus dem frühern Bergbuch aus dem Jahr 1734, das aber ersetzt wurde durch das vorgenannte, weil das frühere "einerseits ausgeschrieben und anderseits mit keinem Register versehen, welches zur Nachsuchung sehr beschwerlich war".

Auch heute enthält die Alp noch 119 Rindersweid.

Im gleichen Buch, das die Verhandlungen und Abrechnungen der Alpgenossenschaft wiedergibt, steht auch ein Veschluß aus dem Jahr 1865, der zeigt, daß schon damals gegen Sondergelüste angekämpft werden mußte. Der betreffende Passus aus dem Protokoll vom 1. April 1865 lautet: "Es dürfe in Zukunft während der ganzen Zeit des Vesaches dem Verge durchaus kein Vau (Dünger) entwendet werden, vielmehr solle derselbe zur Vebauung günstiger Striche sosort verwendet werden."

Wie das Holz der Alp verteilt und verwendet wurde, zeigt das "Solzreglement" der Alp aus dem Jahr 1860: "Es wird beschlossen, daß die Holzberechtigung an dem Eigentumsrechte (Recht auf Rinders-weid) hänge." Damals wurde jedes Jahr auf 10 Rindersweid ein Brennholz-Los ausgeteilt. Das Holz mußte aber auf der Allp seilb fe lbst verwendet werden. Das läßt darauf schließen, daß die Alp damals weniger schlagbaren Wald auswies als in den letzten Jahren, wo sie in der Lage war, bedeutende Bestände zu schlagen und zu verstausen.

Ju vielen solchen Alpen gehört auch noch ein Schafberg, der sich in den obersten Lagen befindet und wo das Großvieh nicht mehr zum Weidgang zugelassen werden kann. Das Recht auf Sömmerung von Schafen wird für den einzelnen Genossenschafter gewöhnlich nach der Zahl seiner Ruhrechte bestimmt, indem so und soviel Schafe pro Ruhrecht zur Sömmerung zugelassen werden.

An verschiedenen Orten ist das Recht auf Viehsömmerung auf der Alp mit dem Rauf eines Seimwesens im Tal verknüpft, indem keine Ruhrechte abgetreten werden können, ohne daß zugleich das betreffende Talheimwesen gekauft wird. Dadurch ist es einem Unterländer, der bereits genügend Voden im Flachlande besitzt, mancherorts nicht möglich, eine Alp oder die nötigen Ruhrechte für die Viehssömmerung zu kaufen. Diese alte Einrichtung wurde jedenfalls deshalb geschaffen, um den Zuzug "Fremder" abzuhalten. Es wäre überhaupt

noch viel Interessantes aus den Besitzrechten der Bergbewohner mitzuteilen, was aber über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde.

Man sieht also, daß das Genossenschaftswesen unter den Vergbauern sehr alt und lebensfähig ist und es dürfte wohl die Frage erwogen werden, ob nicht auch der Viehhandel genossenschaftlich betrieben werden sollte, nachdem sich in der jüngsten Zeit arge Mißstände eingeschlichen haben. Gerade in Gebieten, wo die Viehzucht vorherrscht, ist die Absamöglichkeit die ständige Sorge des kleinen Mannes. Er ist kaum in der Lage, seine Ware direkt abzuseken, weil es einige Großhändler verstanden haben, Beziehungen mit den fremden Kändlern anzubahnen, die nur bei ihnen kaufen und den kleinen Mann ausschalten. Dadurch sind die Verkäufer gezwungen, ihr Vieh den Großhändlern des Tales zu verkaufen, die dann leichter Absak sinden und immer ein schönes Stück Geld "dazwischen herausnehmen".

Db diese Verhältnisse nicht durch die Gründung von Verkaufsgenossenschaften saniert werden könnten, ist eine Frage, die ernsthaft geprüft werden sollte. Es scheint, daß die gegenwärtige Entwicklung des Viehhandels im Oberland immer mehr auf dieses Ziel hindrängt. Es wäre das der Weg, den auch die Schnisser des Verner Oberlandes gegangen sind, um durch die Gründung einer Verkaufsgenossenschaft die Preisdrückerei der Zwischenhändler auszuschalten.

## Ueber soziale Dichtung.

Von Mar Schreiber.

I.

Es gibt heute noch Literarhistoriker, die es ablehnen, Dichtungen über soziale Probleme als reine Dichtungen anzuerkennen und ihnen einen Platz einzuräumen im großen Gebäude der Literaturgeschichte. Der Begriff der reinen Dichtung ist aber sehr individuell und hat seine Ursache im Weltanschauungserleben des einzelnen. In "Dichtung und Wahrheit" umschreibt Goethe einmal das Wesen des Dichters und seiner Veranlagung: ein "übervolles Serz" ist dem großen Meister die grundlegende Bedingung. Anatole France aber, der seinssinnige französische Alesthetiker und Schriftsteller, geht einen wesentlichen Schritt weiter. Nach seiner Ansicht macht ein grenzenloses Mitleid mit der Welt den Grundgehalt des Dichters aus. Und diese Forderung kommt dem Ursprung alles dichterischen Schaffens vielleicht am nächsten.

Ein grenzenloses Mitleid mit der Welt, mit den Armen und Bedrückten, mit den Stiefkindern des Lebens, die immer im Schatten gehen müssen und die keine Sonne kennen. Ein Mitleid mit allen jenen, die nie in ihrem Leben wahrhaft jung sein konnten, die immer nur Not und Elend kannten. Und über das Mitleid hinaus noch der ehrliche Wille